

Zusammenfassung des Falles

Die zweite Runde der mündlichen Verhandlung in der Sache G1/21 ist abgeschlossen, aber EPA-Nutzer und Interessierte in aller Welt werden auf die schriftliche Entscheidung warten müssen, um das Ergebnis zu erfahren.

Der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer verkündete am frühen Nachmittag, dass er sowohl vom Beschwerdeführer als auch von den Vertretern genug gehört habe, damit der Präsident des EPA die Angelegenheit beraten und zu gegebener Zeit eine Entscheidung treffen könne. Dies ist nicht ungewöhnlich für die Große Beschwerdekammer, aber sicherlich frustrierend für die vielen, die den Live-Stream der Anhörung verfolgten.

Die Anhörung begann damit, dass die Beschwerdeführer ähnliche Argumente wie bei der letzten Anhörung vorbrachten; sie beanstandeten, dass sie nicht genug Zeit gehabt hätten, um auf die nur wenige Tage zuvor erlassene Zwischenentscheidung zu reagieren und dass das Protokoll nicht weitergeleitet worden sei. Sie brachten auch wesentliche weitere Argumente vor, dass die Kammer zwar die Fragen der Befangenheit durch Auswechseln der Mitglieder der Kammer behandelt habe, dies aber nicht in der ordnungsgemäßen Weise gemäß A.24 EPÜ geschehen sei. Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Große Beschwerdekammer sich für nicht zuständig erklärt, über die vorgelegte Angelegenheit zu entscheiden, mit dem Hinweis, dass jede Entscheidung der jetzigen Kammer für ungültig erklärt werden kann, und ferner, dass die mündliche Verhandlung erneut vertagt wird, damit eine "rechtmäßige" Kammer zusammengestellt werden kann.

Diese Anträge stießen auf wenig Gegenliebe bei der Kammer, die darauf hinwies, dass die jetzige Anhörung sich mit der vorgelegten Frage der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz befassen solle, da die Fragen der Befangenheit bereits behandelt worden seien. Diese ursprünglichen Anträge wurden zurückgewiesen.

Die Stellungnahmen der Parteien zu der gestellten Frage schienen häufig von der Behandlung der Frage, ob eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz ohne Zustimmung abgehalten werden kann, zu der Frage abzuweichen, ob der Einsatz von Videokonferenzen überhaupt angemessen ist. Der Vertreter des Präsidenten des EPA konzentrierte sich darauf, zu erklären, dass A.116 keine Form der mündlichen Verhandlung vorgibt und daher jede Form verwendet werden kann, und dass es Sache der zuständigen EPA-Abteilung ist, zu entscheiden, welche Form verwendet wird. Im Wesentlichen argumentierte er, dass eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz akzeptabel und typisch sei, weshalb die Zustimmung kein Thema sei. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass das Problem ausschließlich in der Zustimmung liege und nicht in der Verwendung von Videokonferenzen an sich. Zusätzlich zu der praktischen Erklärung, warum eine Videokonferenz nicht einer persönlichen Anhörung gleichzusetzen ist, argumentierten sie, dass die Zulassung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ohne Zustimmung die Parteien des Rechts auf eine mündliche Verhandlung in Person beraubt, das sie seit 40 Jahren des EPÜ haben und das üblich ist. Dieses Argument schien bei der Großen Beschwerdekammer durchaus Gehör zu finden.

Ironischerweise hatte das EPA während der gesamten Anhörung technische Probleme mit der Verbindung, so dass die Argumente des Beschwerdeführers teilweise sehr anschaulich dargestellt wurden.